

**Sind tierschutzwidrige Maßnahmen
iSv § 11b Abs 1 dt TierSchG legal,
wenn bezweckt ist, nach mehreren
Zuchtgenerationen ungeschädigte,
schmerz- und leidensfrei lebens-
fähige Nachkommen zu erzielen?
Gutachten im Auftrag der Tierärztekammer Berlin**

DOI: 10.35011/tirup/2021-3

Inhaltsübersicht

I.	Sachverhalt	15
II.	Rechtliche Würdigung.....	16
	A. Ordnungswidrigkeiten und etwaige Rechtfertigungsgründe.....	16
	1. Verbotsnormen: §§ 11b, 18 Abs 1 und Abs 4 TierSchG.....	16
	2. Verstöße gegen § 11b Abs 1 TierSchG dem Wortlaut nach.....	17
	a) Leidenstatbestand.....	17
	b) Keine Differenzierung nach Zuchtgenerationen de lege lata.....	18
	3. Eingeschränkte Anwendbarkeit des § 11b Abs 1 TierSchG?	18
	a) Voraussetzungen der teleologischen Reduktion	18
	b) Motive des Gesetzgebers zu § 11b TierSchG	18
	c) Bedeutung der Zuchtmotive	19
	4. Etwaige Rechtfertigungsgründe.....	19
	a) Rechtfertigender Notstand?	19
	b) Behördliche Zuchterlaubnis als Rechtfertigungsgrund?.....	20
	c) Der ‚vernünftige Grund‘ als Rechtfertigungsgrund sui generis.....	20
	5. Zusammenfassung der Ergebnisse zu A.....	24

B. Straftaten und etwaige Rechtfertigungsgründe	24
1. Verbotsnorm: § 17 TierSchG	24
2. Tatbestandsmäßige Erfüllung im Zusammenhang mit Qualzuchtungen	24
a) Rohe Tiermisshandlung: § 17 Nr 2a TierSchG	24
b) Tierquälerei: § 17 Nr 2b TierSchG.....	25
c) Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund: § 17 Nr 1 TierSchG	26
3. Zusammenfassung der Ergebnisse zu B.	27
C. Täterschaft und Teilnahme	27
1. Ordnungsunrecht	27
a) Amtstierärzte	28
b) Praktische Tierärzte	29
c) Schausteller, Zuchtverbände etc.....	30
2. Strafrecht	31
a) Amtstierärzte	31
b) Praktische Tierärzte	32
c) Schausteller, Züchterverbände	33
3. Zusammenfassung der Ergebnisse zu C.	33
D. Exkurs: Behördliche Instrumentarien zur Durchsetzung des Qualzuchtverbots	34
1. Tierschutzrechtliche Überwachungsmaßnahmen.....	34
a) Besichtigung von Zuchteinrichtungen.....	34
b) Restriktive Anordnungen.....	36
2. Ordnungswidrigkeitsrechtliche Maßnahmen	37
a) Verhängung von Bußgeldern.....	37
b) Abschöpfung und Einziehung wirtschaftlicher Vorteile.....	38
c) Einziehung der Tiere	39
d) Verjährung ordnungswidrigkeitsrechtlicher Maßnahmen	40
3. Strafrechtliche Maßnahmen	41
a) Zuständigkeit für die Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen	41
b) Tateinheit und Tatmehrheit, Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	41
c) Verbot der Tierhaltung und des berufsmäßigen Umgangs mit Tieren.....	41
d) Einziehung von Tieren	42
e) Einziehung wirtschaftlicher Vorteile und Tatgegen- stände.....	42
4. Praktische Ahndungerschwernisse	42
a) Opportunitätsprinzip im Ordnungsunrecht	42
b) Legalitätsprinzips im Strafrecht und faktische Grenzen	43
c) Grenzen des tierschutzrechtlichen Verbandsklage- rechts	43

Abstract: Auf der Suche nach den Ursachen für das bestehende Vollzugsdefizit im Bereich der Qualzucht zeigt sich, dass bei allen Überlegungen populationsgenetische Maßnahmen im Vordergrund stehen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass das dt Tierschutzgesetz das Wohlergehen jedes einzelnen Tieres schützt. Vor diesem Hintergrund hat die Tierärztekammer Berlin gutachterlich klären lassen, inwieweit der Einsatz defektbelasteter Tiere in der Zucht zulässig ist, um in Folgegenerationen weniger leidende Tiere zu erlangen, obwohl dies für die bis zur fiktiven Erreichung des Ziels dazwischen geborenen Generationen schwere Qualen bedeuten kann. Weiters nimmt das Gutachten zur Frage Stellung, ob Amtstierärzte iZm der Erteilung von Zuchtgenehmigungen und der Vernachlässigung der Überwachungspflichten als Nebentäter in Betracht kommen können bzw ihr Tun/Unterlassen als Beihilfe qualifiziert werden kann. Auch für praktische Ärzte wird im Falle der Unterstützung der Züchter die Möglichkeit ordnungswidriger oder gar strafbarer Beihilfe erörtert.

Rechtsquellen: dt TierSchG; dt OWiG; dt GG

Schlagworte: Qualzucht; Zuchtmaßnahmen; Tierquälerei

I. Sachverhalt

Diverse in Deutschland stattfindende Tierzuchtprogramme sind unstreitig tierschutzwidrig und verstoßen gegen das Qualzuchtverbot nach § 11b Abs 1 dt TierSchG.¹ Dies hat ua eine Sachverständigengruppe auf Anfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bereits im Jahre 1999 gutachterlich herausgearbeitet.² Verstöße erfolgen ua durch Zucht bestimmter Rassehunde³ und -katzen,⁴ Kaninchen,⁵ Ziervögel und Speisegeflügel,⁶ Rinder,⁷

1 Normenzitate beziehen sich ausnahmslos auf deutsche Bestimmungen; idF sind Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung solche des Tierschutzgesetzes.

2 *Herzog/Bartels/Dayen/Löffler/Reetz/Rusche/Unshelm*, Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes v 2.6.1999; unter dem Datum v 26.10.2005 vom BMEL veröffentlicht im Internet unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/gutachten-paragraf11b.html> .

3 *Herzog et al*, 15–35.

4 *Herzog et al*, 36 – 53; ebenso OLG Frankfurt/M., Beschl v 24.4.1994, 2 Ws 209/94; AG Kassel, U v 5.11.1993, 626 Js 11179.8/9399 OWi; VG Ansbach, Beschl v 4.3.2019, AN K 18.00952, juris Rn 23; VG Hamburg, Beschl v 4.4.2018, 11 E 1067/18 Rn 29–36; VG Berlin, U v 23.9.2015, 24 K 202.14, juris Rn 22; AG Kassel, U v 5.11.1993 – 626 Js 11179.8/9399 OWi.

5 *Herzog et al*, 54–60.

6 *Herzog et al*, 61–108.

Schweine,⁸ Zier-⁹ und Speisefische,¹⁰ Reptilien und Amphibien,¹¹ Pelztiermutanten¹² und Pferde.¹³ Die Erkenntnisse der Sachverständigengruppe werden von der Rspr als verbindliche Leitlinie für Zuchtorganisationen, Züchter und Beh erachtet.¹⁴ Zukünftig ist angesichts der 2002 erfolgten Erweiterung des Art 20a GG um den Tierschutz als Staatsziel¹⁵ mit noch strengeren Maßstäben zu rechnen.

Einige Zuchtbetriebe beabsichtigen dennoch, die schon vor der Grundgesetzweiterung als illegal erkannten Zuchtreihen und ähnliche Zuchtvorhaben mit dem Ziel fortzusetzen, nach mehreren Zuchtgenerationen Nachkommen zu erlangen, die schmerz- und leidensfrei leben können.

Die Tierärztekammer Berlin fragt an, ob bei einer derartigen Zielsetzung die beschriebenen Zuchtmaßnahmen legal sein könnten.

II. Rechtliche Würdigung

A. Ordnungswidrigkeiten und etwaige Rechtfertigungsgründe

1. Verbotsnormen: §§ 11b, 18 Abs 1 und Abs 4 TierSchG

Gem § 11b Abs 1 ist es „*verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Verän-*

7 *Bartels/Wegner*, Fehlentwicklungen in der Haustierzucht: Zucht extreme und Zuchtdefekte bei Nutz- und Hobbytieren (1998) 11.

8 *Bartels/Wegner*, Fehlentwicklungen 9 f.

9 *Bartels/Wegner*, Fehlentwicklungen 18, 24; ähnl *Kölle/Hoffmann*, Qualzucht bei Zierfischen, DVG Tierschutz und Tierzucht (1997) 178; *Schmidbauer et al*, Forderungen des BNA einer Anerkennung bestimmter Zuchtformen von Aquarienfischen als Qualzuchten iSv § 11b des Tierschutzgesetzes, BNA aktuell 1/2006 und 2/2006, 73 ff.

10 *Herzog et al*, 28 f; *Kölle/Hoffmann*, 178.

11 *Herzog et al*, 57.

12 *Herzog et al*, 58, 66.

13 *Herzog et al*, 66

14 VG Hamburg, Beschl v 4.4.2018, 11 E 1067/18, juris Rn 27: Das Gutachten sei als „*Orientierungshilfe zur Auslegung von § 11b ... im Auftrag des BMEL von der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht erstellt worden und hatte zur Aufgabe, für den Bereich der Heimtierzucht ... als verbindliche Leitlinie für Zuchtorganisationen, Züchter, aber auch für zuständige Behörden*“ zu dienen. Ähnl VG Berlin, U v 23.9.2015 – 24 K 202.14, juris Rn 35: wichtige Quelle zur Gewinnung der „*züchterischen Erkenntnisse*“.

15 BGBl I S 2862; die Änderung ist am 1.8.2002 in Kraft getreten.

derungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. *bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder*
2. *bei den Nachkommen*
 - a) *mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,*
 - b) *jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder*
 - c) *die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“*

Verstöße gegen diese Vorschrift sind gem §§ 18 Abs 1 Nr 22 ordnungswidrig und können bei Vorsatz gem § 18 Abs 4 mit einem Bußgeld bis zu € 25.000,-, bei Fahrlässigkeit (§ 17 Abs 2 OWiG) mit einem Bußgeld bis zu € 12.500,- geahndet werden.

2. Verstöße gegen § 11b Abs 1 TierSchG dem Wortlaut nach

Gerichtlich geklärt ist, dass die unter I. begutachteten Zuchtmaßnahmen den Verbotstatbestand des – leider recht unübersichtlichen – § 11b Abs 1 Nr 2a erfüllen:¹⁶ Die Vorschrift verbietet allemal, Wirbeltiere zu züchten, soweit züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass als Folge der Zucht bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten.

a) Leidenstatbestand

Dass die Tiere leiden, ist evident: Leiden im Rechtssinne sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne umfassen.¹⁷ Zwar stellt § 11b Abs 1 Nr 2a auf Leiden ab, die sich in Verhaltensstörungen äußern, nicht auf erblich bedingte Leiden als Zuchtfolge schlechthin. Verhaltensstörungen sind jedoch bei jeglichem inadäquaten, abnormen Verhalten eines Tieres gegenüber seiner Außenwelt zu bejahen.¹⁸ Sie zeigen sich bei den Tieren situativ durch Zurückgezogenheit, Angst, Unruhe, inadäquate Bewegungsmuster, Stereotypen,

16 Nw siehe oben FN 13.

17 BGH, U v 18.2.1987, 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833 f; BVerwG, U v 18.1.2000, 3 C 12/99, NuR 2001, 487 f; ebenso die einhellige Kommentarliteratur, Nw siehe *Hirt/Moritz/Maisack*, TierSchG-Kommentar⁴ (2021) § 1 Rn 19.

18 Vgl VGH München, Beschl v 17.3.2017, 9 ZB 15.187 Rn 7; *Sambraus* in *Sambraus/Steiger*, Das Buch vom Tierschutz (1997) 57, 59.

Apathie, Entladung aufgestauter Energien in ungewöhnlicher Form, nicht artgerechte Triebhandlungen oder dergleichen.¹⁹

b) Keine Differenzierung nach Zuchtgenerationen de lege lata

Dass möglicherweise nach mehreren Zuchtgenerationen Resultate erzielt werden, die den Tieren der letzten Zuchtkette ein leidens- und schmerzfreies Leben ermöglichen, steht der tatbestandlichen Erfüllung des § 11b Abs 1 Nr 2a nicht entgegen: Die Verbotsnorm ist verletzt, wenn auf dem Weg zum Endresultat unvermeidbar Zwischengenerationen herangezüchtet werden, die die unter 1. beschriebenen Beeinträchtigungen aufweisen: Eine Differenzierung nach Zuchtgenerationen lässt der Wortlaut des § 11b Abs 1 nicht erkennen.

3. Eingeschränkte Anwendbarkeit des § 11b Abs 1 TierSchG?

Zu erwägen ist, ob § 11b Abs 1 wegen des Zuchtziels, nach mehreren Generationen schmerz- und leidensfrei lebensfähige Tiere zu erzielen, im Wege der teleologischen Reduktion tatbestandlich ausgeschlossen ist. Dies wäre der Fall, wenn unter ‚Folge der Zucht‘ lediglich das Endresultat einer längeren Zuchtkette zu verstehen wäre.

a) Voraussetzungen der teleologischen Reduktion

Der teleologischen Reduktionen darf sich der Rechtsanwender allerdings nur ausnahmsweise bedienen, weil sie als Instrument der Rechtsfortbildung die Grenzen der Auslegung verlässt.²⁰ Sie kommt deshalb grundsätzlich nur zur Korrektur von Ausnahmenvorschriften in Betracht und wenn zugleich anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber quasi ungewollt eine Norm zu weit gefasst hat. § 11b Abs 1 ist keine eng auszulegende Ausnahmenvorschrift, sondern eine spezialgesetzliche Konkretisierung des sich aus §§ 1, 17 iVm Art 20a GG iVm Art 5 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13.11.1987 ergebenden Generalpostulats. Staat und Gesellschaft haben grundsätzlich das Wohlbefinden der Tiere zu schützen, dh sich tierquälerisch auswirkende Handlungen weitreichend zu unterbinden. Bereits dies spricht gegen ein reduktives Verständnis der Verbotsnorm.

b) Motive des Gesetzgebers zu § 11b TierSchG

Auch die Entstehungsgeschichte des Tierschutzgesetzes lässt nicht erkennen, dass der Gesetzgeber gewissermaßen ‚versehentlich‘ die betreffende Norm zu weit gefasst hat, dh § 11b Abs 1 nicht zur Anwendung bringen will, wenn lediglich unvermeidbar Zwischenzuchtgenerationen Leiden und Schmerzen erdulden müssen, nicht aber die schlussendlich herangezüchte-

19 *Lorz/Metzger*, TierSchG⁷ (2019) § 1 Rn 46 mwN.

20 BVerfGE 118, 212, 243; 128, 193, 210; 132, 99, 127; 122 248, 283.

ten „Zieltiere“. In den Mat zu § 11b finden sich hierfür keine Indizien.²¹ Auch aus dem im Auftrag des BMEL am 2.6.1999 verfassten ‚Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG‘²² wird hiervon nicht ausgegangen.²³

c) Bedeutung der Zuchtmotive

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, es sei seitens der Züchter beabsichtigt, die Tiere der Zwischengenerationen alsbald einzuschläfern, so dass ein längeres Fortleben unter genetisch bedingten Leiden gar nicht entstehe. Zum einen stellt § 11b Abs 1 – anders als zB § 17 Nr 2b – nicht auf die Leidensdauer ab. Abgesehen hiervon müssten die Tiere der Zwischengenerationen, die ja in die Zuchtkette eingebunden sind, immerhin bis zur Geschlechtsreife unter Leiden und Schmerzen leben – also über einen nicht kurzen Zeitraum. Es kann mithin an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob die Tiere der Zwischengenerationen überhaupt nach Erfüllung ihrer Zuchtfunktion getötet werden dürften.²⁴

§ 11b Abs 1 ist nach allem der teleologischen Reduktion nicht zugänglich.

4. Etwaige Rechtfertigungsgründe

Diskutabel ist, ob Verstöße gegen § 11b Abs 1 gerechtfertigt sein könnten, wenn das Ziel verfolgt wird, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Tierpopulationen als Endresultat der Zuchtvorhaben zu gewinnen.

a) Rechtfertigender Notstand?

Verstöße gegen § 11b Abs 1 sind gem § 18 Abs 1 Nr 22 ordnungswidrig. Vorrangig käme deshalb rechtfertigender Notstand nach § 16 OWiG als ‚klassischer‘ Rechtfertigungsgrund infrage. Dieser Rechtfertigungsgrund scheidet jedoch aus, weil es seitens der Zuchtbetriebe an einer gegenwärtigen Bedrohung für ein gegenüber dem Tierschutz vermeintlich oder tatsächlich höherwertiges Rechtsgut fehlen würde: Gegenwärtig iSv § 16 OWiG ist eine Gefahr nur, wenn sie sich derart verdichtet, dass der Eintritt eines Schadens sicher oder höchstwahrscheinlich ist, sofern nicht alsbald eine Abwehrmaßnahme ergriffen wird.²⁵ Es mag sein, dass einige Zuchtbetriebe, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, diese durch Qualzucht-

21 Siehe Gesetzesmaterialien zum ÄndG 1986, BT-Dr 10/3158 S 27 sowie zum ÄndG 1998, BT-Dr 13/2523 S 19 f.

22 Im Internet veröffentlicht unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.pdf.

23 Vgl aaO S 7 Mitte: *„Erbkrankheiten und -schäden, sofern sie bei einer Rasse gehäuft auftreten und in Kauf genommen werden, fallen auch dann unter § 11b, wenn sie mit dem Zuchtziel nicht in Verbindung stehen.“*

24 Siehe hierzu nachfolgend II.B.2.c).

25 St Rspr, Nw siehe *Regnier* in *Karlsruher Kommentar zum OWi-Recht*³ (2006) § 16 Abschn III 2.

tungen mit positiver Zielsetzung abmildern könnten. Dies genügt jedoch nicht, um die strengen Anforderungen einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für deren eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe zu bejahren. Denkbar sind als Alternative zB verbesserte Marketingstrategien, die Generierung anderweitiger Aufträge, eine Änderung des Warenangebots etc. Deshalb kommt rechtfertigender Notstand als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht.

b) Behördliche Zuchterlaubnis als Rechtfertigungsgrund?

Naheliegender ist, dass Zuchtbetriebe sich auf eine gem § 11 Abs 1 S 1 Nr 8 erforderliche, idR relativ leicht zu erlangende²⁶ Zuchterlaubnis als Rechtfertigungsgrund berufen.²⁷ Eine behördliche Erlaubnis kommt jedoch nur als Rechtfertigungsgrund in Betracht, wenn das Zuchtvorhaben nicht absolut, sondern lediglich repressiv verboten ist. Repressiv ist ein Verbot, wenn der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, dass das geschützte Rechtsgut zur Disposition einer Verwaltungsbehörde steht,²⁸ um im behördlichen Genehmigungsverfahren auftretende Interessenskonflikte ermessensfehlerfrei zu lösen, etwa durch gefahrbegrenzende Auflagen. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Mat deuten darauf hin, dass den Beh auch nur in beschränktem Maße Ausnahmeermessensspielräume zustehen: Die Qualzucht von Haustieren ist – von wissenschaftlichen Versuchsvorhaben abgesehen²⁹ – durch § 11b Abs 1 ausnahmslos verboten.³⁰ Deshalb kann auch eine reguläre Zuchterlaubnis nach § 11 Abs 1 Nr 8a nicht als Rechtfertigungsgrund für verbotene Qualzuchtungen fungieren.

c) Der ‚vernünftige Grund‘ als Rechtfertigungsgrund sui generis

Zu erwägen ist abschließend, ob der Zweck, nach mehreren Zuchtgenerationen schmerz- und leidensfrei lebensfähige Haustiere zu erlangen, durch einen „vernünftigen Grund“ iSv § 1 S 2 gerechtfertigt ist. Unter einem ‚vernünftigen Grund‘ – ein das Tier- und Naturschutzrecht kennzeichnender Rechtfertigungsgrund sui generis³¹ – wird gemeinhin ein „*triftiger, einsichti-*

26 Zum Procedere siehe Nr 12 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes v 9.2.2000, BAnz Beil Nr 36a S 1 ff.

27 Instrukтив zur behördlichen Erlaubnis als Rechtfertigungsgrund *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht (AT) Rn 201 ff; *Schönke/Schröder-Lenckner/Schittenhelm*, Vor § 32 Rn 61 ff, bzw *Heine*, Vor § 324 Rn 16c ff; *LK-Hirsch*, Vor § 32 Rn 160 ff; *LK-Rönnau*, Vor § 32 Rn 273 ff; *Rengier*, BT II § 47 Rn 18 ff.

28 Überzeugend speziell zum Tierschutz *Hirt/Moritz/Maisack*, TierSchG⁴ § 17 Rn 114.

29 Siehe § 11b Abs 3 TierSchG.

30 Auch Nr 12.2.1 und 12.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (aaO) sehen keine Ausnahmen vom Qualzuchtverbot vor (ausgenommen Versuchstierzucht).

31 Ausführlich hierzu *Hirt/Moritz/Maisack* § 1 Rn 30 ff, 38 ff; *Lorz/Metzger* § 1 Rn 60 f, *Kluge-von Loeper* § 1 Rn 46.

ger, von einem schutzwürdigen Interesse getragener“ Grund verstanden,³² „der unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit“.³³

aa) Ausschluss bei absoluten Verboten

Es stellt sich allerdings die Frage, ob Verbote gem § 11b Abs 1 Nr 1, 2a, die ja absolut formuliert sind, überhaupt unter dem Vorbehalt des ‚vernünftigen Grundes‘ als Rechtfertigungsgrund stehen können: Im Gegensatz zu den Regelungen über wissenschaftliche Tierversuche, in denen der Gesetzgeber der Exekutive eine je nach Einzelfall vorzunehmende Güter- und Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Leitsatzes nach § 1 S 2 auferlegt,³⁴ sind Qualzuchtungen iSv § 11b Abs 1 Nr 1 und 2a strikt verboten. Hat der Gesetzgeber durch ein absolutes Verbot eine abschließende Entscheidung getroffen, kann diese schwerlich unter zusätzlichem Abwägungsvorbehalt mittels Rückgriffs auf den ‚vernünftigen Grund‘ nach § 1 S 2 ausgehöhlt werden.³⁵ Hinzu kommt, dass § 18 Abs 1 Nr 22 als spezialgesetzlicher Bußgeldtatbestand zur Ahndung von Qualzuchtungen gleichfalls nicht unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes steht – im Unterschied etwa zu § 18 Abs 1 Nr 1. Deshalb ist der einhelligen Kommentarliteratur darin zuzustimmen, dass Verstöße gegen § 11b Abs 1 Nr 1 und 2a nicht durch einen vernünftigen Grund iSv § 1 S 2 gerechtfertigt sein können³⁶.

bb) Berücksichtigung des vernünftigen Grundes ‚Vermeidbarkeit‘?

Vertretbar ist allenfalls, die Verbotstatbestände nach § 11b Abs 1 Nr 2b und c unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes zu sehen: Das in diesen Normen enthaltene Adjektiv „vermeidbar“ wird gemeinhin als Ausprägung einer vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen Tierschutzbelangen und gegenläufigen gesellschaftlichen Belangen interpretiert. Als „unvermeidbar“ sind hiernach Leiden anzusehen, wenn ihre Verursachung unter Abwä-

32 BayObLG, U v 5.5.1993, 4 St RR 29/93, NuR 1994, 511 f; *Lorz/Metzger* § 1 Rn 60; *Hirt/Moritz/Maisack* § 1 Rn 34 mwN.

33 BT-Drs 16/9742; KG Berlin, Beschl v 24.7.2009, (4) 1 Ss 235/09 (150/09), NSTZ 2010, 175 f mwN; LG Magdeburg, U v 6.12.2010, 26 NS 120/10, juris Rn 38; *MüKoStGB-Pfohl* § 17 TierSchG Rn 34.

34 Typisch für derartige Normen sind Formulierungen wie ‚vermeidbar‘ (§ 2 Nr 2, 3 Nr 8b und c, 4 Abs 1; 11b Abs 1 Nr 2b und c, 13 Abs 1 TierSchG), ‚zumutbar‘ (§ 4 Abs 1 TierSchG), ‚erforderlich‘ (§ 3 Nr 4 TierSchG), ‚berechtigter Grund‘ (§ 5 Abs 1 TierSchG) uä.

35 *Hirt/Moritz/Maisack* § 1 Rn 36 f mH auf VGH Kassel, NuR 1997, 296, 298; OVG Schleswig-Holstein AtD 1999, 38, 41, aM v *Pückler*, AgrarR 1992, 7, 10.

36 *Lorz/Metzger* § 11b Rn 5; *Hirt/Moritz/Maisack* § 11b Rn 7, *Kluge-Goetschel* § 11b Rn 16.

gung mit entgegenstehenden gesellschaftlichen Interessen (zB kulturellen, wirtschaftlichen oder sportlichen) als „vernünftig“ iSv § 1 S 2 anzusehen ist.³⁷

(1) Designerische Belange

Mancher Züchter mag das Interesse einiger Haustierliebhaber an modischen, subjektiv als niedlich, interessant oder ästhetisch schön empfundenen „Designer-Haustieren“ als abwägungsfähigen vernünftigen Grund zu reklamieren versuchen. Jedoch hat die Rspr schon 1993 entschieden, dass die Erzielung bestimmter Rassestandards per se keinen vernünftigen Grund zur Rechtfertigung tierschädigender Maßnahmen darstellt.³⁸ Auch Unterhaltungsanliegen,³⁹ Brauchtumpflege udgl⁴⁰ rechtfertigen keine tierschutzwidrigen Handlungen. Seit Implementierung des Tierschutzes in Art 20a GG nF steht sogar fest, dass ieS künstlerische und damit grundsätzlich von Art 5 Abs 3 GG geschützte Belange tierschutzwidriges Verhalten nicht rechtfertigen.⁴¹ Logischerweise gilt dies erst recht, wenn lediglich designerische Belange betroffen sind, die allenfalls im Vorfeld der Kunst liegen.

(2) Herrschende Rechts- und Sozialmoral

Bei der Frage, ob ein vernünftiger Grund vorliegt, kommt es des Weiteren auf die in der Gesellschaft vorherrschende Rechts- und Sozialmoral an.⁴² Tierschädigende Verhaltensweisen können hiernach gerechtfertigt sein, wenn sie gesellschaftlich überwiegend akzeptiert werden und die verfolgten Belange nicht unverhältnismäßig das Rechtsgut Tierschutz beschränken. Bzgl Züchtungen ist dies schwerlich zu bejahen: Alle Quellen deuten darauf hin, dass tierschutzwidrige Zuchtmaßnahmen in der Gesellschaft Empörung auslösen,⁴³ wenn auch amtliche Statistiken bis dato noch nicht erhoben worden sind. Jedenfalls kann unterstellt werden, dass die gesellschaftliche Sensibilität gegenüber Tierschutzbelangen im Vergleich zu den 1990er Jahren zugenommen hat.

37 *Hirt/Moritz/Maisack* § 2 Rn 48; *Lorz/Metzger* § 2 Rn 43; ähnl *Kluge-von Loeper* § 2 Rn 42.

38 BayObLG NJW 1993, 2760; zustimmend *Lorz/Metzger* § 1 Rn 95.

39 So zum Wettangeln („catch and release“) VG Münster, Beschl v 30.1.2015, 1 L 615/14, bestätigt durch OVG Münster, Beschl v 3.7.2015, 20 B 2019/15.

40 VG Gelsenkirchen, Beschl v 4.2.2016 – 16 L 221/16.

41 VG Berlin, Beschl v 24.4.2012, 24 L 113.12.

42 OLG Magdeburg, Beschl v 28.6.2011, 2 Ss 82/11; ebenso einhellige Meinung im Schrifttum: *Binder*, DVG 2007, 70, 72; *dies*, NuR 2007, 806, 810; *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft (1999) 363; *Kluge-von Loeper*, TierSchG § 1 Rn 52; *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 1 Rn 68; *Lorz/Metzger*, TierSchG § 1 Rn 70; *Gassner*, NuR 1987, 98, 101; dto zur Entstehungsgeschichte des TierSchG *Schultze-Petzold* in *Fölsch/Nabholz*, Tierhaltung Bd 13 (1982) 13, 15.

43 *Oechtering*, Wenn Menschen Tiere verformen, Dt Tierärzteblatt 1/2013, 18 ff, 23 oben; *Hartung* in: Stellungnahme der Stiftung Tierärztliche Hochschule („Der weitaus überwiegende Teil der EU-Bevölkerung möchte nicht, dass Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, sei es ... bei Hobby, Sport, Züchtung oder Zurschaustellung“), Hannover 2006.

(3) Wirtschaftliche Motive

Wirtschaftliche Interessen der Züchter sind durch Art 12, 14 GG geschützt, soweit ihre Belange das gegenläufige Staatsziel Tierschutz (Art 20a GG nF) nicht unverhältnismäßig zurückdrängen. Der Rspr nach ist dies nur der Fall, wenn der Grundrechtsträger bei Unterbleiben tierschädigender Maßnahmen konkursgefährdet ist, dh weniger tierbelastende Alternativen betriebswirtschaftlich nicht realisierbar sind. Beispielhaft hat das Bundesverwaltungsgericht das massenhafte Töten männlicher Eintagsküken als durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt angesehen, weil die betroffenen Brutbetriebe bis zur Realisierung tierschonender Alternativen betriebswirtschaftlich außerstande erschienen, die männlichen Küken aufzuziehen und als Junghähnen zu vermarkten oder sonst wie wirtschaftlich zumutbar zu nutzen.⁴⁴ Der Senat hat jedoch klargestellt, dass wirtschaftliche Gründe idR keinen vernünftigen Grund iSd Tierschutzgesetzes darstellen⁴⁵ und deshalb die Massentötungen nur noch für eine Übergangszeit tolerabel sind: Es zeichne sich ab, dass alsbald Techniken zur Geschlechterbestimmung im Brutei möglich seien. Ab deren Marktreife sei die massenhafte Vernichtung männlicher Küken nicht mehr durch einen vernünftigen Grund gedeckt.⁴⁶ Auf ähnlicher Ebene haben auch die Untergerichte entschieden: Die Tötung überzähliger Ferkel sei bspw nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt, weil deren Aufzucht isoliert betrachtet nicht gewinnbringend sei. Einem landwirtschaftlichen Betrieb ist zuzumuten, die Aufzucht durch Querfinanzierung auszugleichen.⁴⁷ Auch ist die quälerische Haltung von Zirkustieren nicht gerechtfertigt, wenn das Zirkusunternehmen den Verzicht auf die Zirkustierattraktion durch weniger tierbelastende Darbietungen ausgleichen kann.⁴⁸

Wirbeltierzüchtungen, bei denen die Zwischengenerationen bei Kontakt zu Artgenossen oder infolge der Haltung ernsthaften Leiden ausgesetzt wären, könnten mithin nur für eine Übergangszeit gerechtfertigt sein – und auch dies nur, wenn der Zuchtbetrieb in dieser Zwischenzeit auf die tierbeeinträchtigenden Maßnahmen wirtschaftlich alternativlos angewiesen wäre. Das materielle Beweisrisiko für das Vorliegen dieses vernünftigen Grunds trüge der Betrieb.⁴⁹ Angesichts derart strenger Anforderungen sind wirtschaftliche Sachzwänge als Rechtfertigungsgrund auf dem Zuchtsektor kaum vorstellbar.

(4) Irrelevanz des vernünftigen Grunds wegen weiterer Verstöße

A priori kommt es auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes ohnehin nicht an, wenn durch die Zuchtmaßnahmen bereits der einem absoluten Verbot unterliegende Tatbestand des § 11b Abs 1 Nr 2a erfüllt ist oder jeglicher

44 BVerwG, U v 13.6.2019, 3 C 28.16 und 3 C 29.16.

45 BVerwG aaO, Leitsatz und Rn 46.

46 Vgl BVerwG aaO Rn 30.

47 VG Magdeburg, U v 4.7.2016, 1 A 1198/14.

48 BayVGH, Beschl v 21.4.2016, 9 CS 16.539.

49 *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht (Diss. jur., 2007) 348–354.

artgemäße Kontakt der Zuchttiere mit Artgenossen (Nr 2b aaO) oder die Haltung der Tiere (Nr 2c aaO) mit Schmerzen verbunden ist: Die Entstehung von Schmerzen unterliegt mangels des Adjektivs ‚vermeidbar‘ nicht dem Vorbehalt des vernünftigen Grunds. Schmerzen iSd Tierschutzgesetzes sind ‚unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrungen, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergehen oder in Form solcher Schädigungen‘ zu beschreiben sind.⁵⁰ Erheblichkeit der Schmerzen – wie sie etwa die Strafnormen des § 17 Nr 2a und 2b voraussetzen⁵¹ – werden nicht verlangt.⁵²

5. Zusammenfassung der Ergebnisse zu A.

Der Bußgeldtatbestand nach §§ 11b Abs 1, 18 Nr 22 ist auch erfüllt, wenn Zucht- oder Veränderungsmaßnahmen an Wirbeltieren erwarten lassen, dass die in § 11b Abs 1 beschriebenen Leiden, Schmerzen oder Schäden lediglich bei Tieren der Zwischengenerationen auftreten werden. Verstöße gegen § 11b Abs 1 sind in diesen Fällen nicht mittels eines ‚vernünftigen Grunds‘ oder anderweitig zu rechtfertigen.

B. Straftaten und etwaige Rechtfertigungsgründe

1. Verbotsnorm: § 17 TierSchG

„Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder*
- 2. einem Wirbeltier*
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder*
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“*

2. Tatbestandsmäßige Erfüllung im Zusammenhang mit Qualzuchtungen

a) Rohe Tiermisshandlung: § 17 Nr 2a TierSchG

Die Erfüllung dieses Straftatbestands durch Tierzüchter ist wenig naheliegend: Unter Rohheit iSd Tierschutzgesetzes ist eine gefühllose, das Leiden des Tieres missachtende Gesinnung zu verstehen.⁵³ Der Täter muss im Zeit-

50 International Association for the Study of Pain (ISAP): Classification of Chronic Pain. Second Edition, Part III, Seattle 1994; ebenso zum Begriff des Schmerzes iSd TierSchG *Hirt/Maisack/Moritz* § 1 Rn 12; *Sambras/Steiger* 40; ähnl *Lorz/Metzger* § 1 Rn 20 f, *Kluge-von Loeper* § 1 Rn 21.

51 Instruktiv hierzu *Lorz/Metzger* § 17 Rn 30; *Hirt/Moritz/Maisack* § 17 Rn 88–91.

52 VG Schleswig, U v 2.7.2018, 1 A 52/16.

53 St Rspr seit BGH St 3,109; ebenso übereinstimmende Lit; siehe etwa *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 17 Rn 151 mwN.

punkt seines Handelns das notwendig als Hemmschwelle wirkende Gefühl für Schmerz und Leiden des misshandelten Tieres verloren haben, welches sich bei einem verständig Denkenden in gleicher Lage eingestellt hätte.⁵⁴ Eine derartige Gesinnung wird man Tierzüchtern, die ja va aus wirtschaftlichen und/oder vermeintlich ästhetischen Gründen Qualzuchtungen betreiben, kaum unterstellen können.

b) Tierquälerei: § 17 Nr 2b TierSchG

Wenn Tiere der Zwischengenerationen länger andauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden erfahren und dies zum Zeitpunkt des Zuchtvorgangs für den Züchter vorhersehbar ist, liegt nahe, dass über eine Ordnungswidrigkeit hinaus eine Straftat nach § 17 Nr 2b TierSchG begangen wird, die gem § 21 OWiG allein zu ahnden wäre.

aa) Erfüllung des Straftatbestands infolge des Zuchtvorgangs

Die Begehung einer spezialgesetzlich geregelten Ordnungswidrigkeit schließt in aller Regel eine Strafbarkeit bei Erfüllung aller Straftatbestandsvoraussetzungen nicht aus.⁵⁵ Eine Bestrafung wegen Tierquälerei infolge eines Zuchtvorgangs verlangt freilich, dass der die Strafbarkeit auslösende Erfolg kausal und objektiv zurechenbar auf den Zuchtvorgang zurückgeht und der Züchter zumindest Eventualvorsatz hatte. Bei Erfolgsdelikten, zu denen die Tierquälerei gehört, ist per se jede Handlung eine geeignete Grundlage für eine Strafbarkeit.⁵⁶ Wenn ein Züchter weiß, dass die Tiere iSv § 17 Nr 2b erheblich und andauernd Schmerzen erlangen oder leiden werden, wird er in dem Moment strafbar, in dem dieser Erfolg bei mindestens einem der von ihm gezüchteten Tiere in vorhersehbarer Weise eintritt⁵⁷.

Die Zuchtverbände werden vermutlich eine gem § 1 StGB, Art 103 Abs 2 GG verbotene Analogie rügen: § 17 Nr 2b setze das Hinzufügen längerer andauernder Leiden oder Schmerzen an einem zuvor unversehrten Tier voraus. Dies sei nicht der Fall, wenn infolge eines Zuchtvorgangs bereits ein von Geburt an leidendes Tier entstehe. Dieser Einwand überzeugt jedoch nicht. Die Integrität eines Tieres, das von Geburt an schwerwiegend leidet, ist noch stärker beeinträchtigt als bei erst späterem Hinzufügen von Schmerzen und Leiden durch den Tierquäler: Der Erst-Recht-Schluss steht dem strafrechtlichen Analogieverbot nicht entgegen.⁵⁸

54 *Hirt/Maisack/Moritz*, aaO unter Bezugnahme auf LG Kiel, U v 25.11.2008, 7 KLS 30/08, juris Rn 52.

55 *Hirt/Maisack/Moritz* § 11b Rn 34; *Kluge-Goetschel*, TierSchG § 11b Rn 29.

56 *Mitsch*, OWiG-Kommentar⁵ (2018) § 21 Rn 7.

57 Im Ergebnis ebenso *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 11b Rn 34; ähnl *Lorz/Metzger*, TierSchG § 17 Rn 25; *Kluge-Ort/Reckewell*, TierSchG § 17 Rn 202.

58 St Rspr seit BGHSt 14, 152.

bb) Konkurrenzverhältnis zwischen §§ 11b Abs 1, 18 Nr 22 und § 17 Nr 2b

Eine Ordnungswidrigkeit als *lex specialis* verdrängt einen Straftatbestand nur ausnahmsweise – nämlich wenn die gesetzgeberische Absicht besteht, mittels der Bußgeldnorm die Verhaltensweise ausschließlich als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.⁵⁹ Den Mat zum TierSchG ist nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber Qualzuchten stets nur als ordnungswidrig unter Ausschluss einer Bestrafung nach § 17 Nr 2b pönalisieren wollte.⁶⁰ Eine andere Betrachtung wäre schon systematisch nicht sachgerecht, denn § 17 Nr 2b ist als eigenständiges Vergehen aus dem Zusammenhang der Ordnungswidrigkeitengruppe herausgelöst. Zwar zielen sowohl § 11b als auch § 17 Nr 2b auf den Schutz des gleichen Rechtsguts ab. Die für Spezialität charakteristische Beziehung zu einem Grundtatbestand besteht jedoch nicht.

c) Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund: § 17 Nr 1 TierSchG

aa) Tötung schmerz- und leidensbetroffener Tiere der Zwischengenerationen

Naheliegender ist, dass die Züchter Tiere der Zwischengenerationen, die fortwährend unter Leiden, Schmerzen und Schäden leben müssten und sich schon deshalb nicht veräußern lassen, zu euthanasieren beabsichtigen. Dies geschähe ohne vernünftigen Grund, wenn sich aus den Gesamtwertungen des TierSchG nichts anderes ergäbe.⁶¹ § 3 Nr 2 TierSchG und § 28 Abs 2 TierSchVersV⁶² ist allerdings zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Tötung von Tieren, die nur unter Leiden, Schmerzen und Schäden fortleben können, für gerechtfertigt hält. Wer allerdings eine Rechtfertigungssituation durch vorheriges illegales Tun hervorgerufen hat, kann einen Rechtfertigungsgrund in aller Regel nicht für sich reklamieren.⁶³ Der Züchter ist deshalb gehalten, umfassende veterinärmedizinische Maßnahmen zu treffen, damit die geschädigten Tiere der Zwischengenerationen schmerz- und leidensfrei fortleben können – unabhängig vom hierzu erforderlichen Geld- und Zeitaufwand. Nur wenn keinerlei Heilungsaussicht besteht, ist die schmerzlose Tötung durch den Züchter gerechtfertigt – was freilich nichts an

59 Beispielhaft BayObLG, NStZ 1990, 441 zum Verhältnis von §§ 39 Abs 1 Nr 3, 11 Abs 4 S 1 BJagdG zu § 292 Abs 1 StGB; ebenso das Schrifttum; vgl. *Mitsch*, OWiG-Kommentar⁵ § 21 Rn 7.

60 *Gerold*, Tierschutzgesetz <Materialiensammlung> (1972).

61 Überzeugend *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht (2007) 235 ff.

62 Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken verwendeten Tiere v 1.8.2013, BGBl I S 3125, 3126, zuletzt geändert durch Art 324 der VO v 31.8.2015, BGBl I S 1474.

63 St Rspr seit RG(St) 36, 334; speziell zu § 17 Nr 1 OLG Magdeburg, Beschl v 28.6.2011, 2 Ss 82/11, juris Rn 14.

der zu ahndenden Vortat änderte. Überlässt der Züchter die Tiere ihrem Schicksal, wird – je nach Schmerz- und Leidensdauer – eine fortgesetzte Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs 1 Nr 1 oder eine Straftat nach § 17 Nr 2b durch Unterlassen (§ 13 StGB⁶⁴) begangen.

bb) Tötung leidens- und schmerzfrei lebensfähiger Tiere der Zwischen- generationen

Sollten Tiere der Zwischengenerationen wider Erwarten ohne ernsthafte Leiden, Schmerzen und Schäden überleben können, wäre deren Tötung gleichfalls nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt: Bereits legale Zuchtmaßnahmen setzen voraus, dass die artgemäße Unterbringung der Nachkommen gesichert ist, weshalb deren Tötung ohne vernünftigen Grund erfolgte.⁶⁵ Für illegale Züchtungen gilt dies selbstverständlich erst recht: Die Züchter würden sich anderenfalls allemal nach § 17 Nr 1 strafbar machen.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse zu B.

Wenn Tiere der Zwischengenerationen infolge von Zucht- oder biotechnischen Veränderungsmaßnahmen länger andauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden erfahren und dies zum Zeitpunkt des Zuchtvorgangs für den Züchter vorhersehbar war, liegt neben einer Ordnungswidrigkeit eine nach § 17 Nr 2b zu ahndende Straftat <Tierquälerei> vor. IdR ist die Tat allein strafrechtlich zu verfolgen.

Werden Tiere der Zwischengenerationen getötet, obwohl sich die Schmerzen oder Leiden veterinärmedizinisch beheben lassen, wird eine Straftat nach § 17 Nr 1 (Tötung eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund) begangen. Erst recht dürfen die Tiere nicht getötet werden, wenn sie wider Erwarten schmerz- und leidensfrei überleben können.

C. Täterschaft und Teilnahme

1. Ordnungsunrecht

Wer zu Ordnungswidrigkeiten iSv § 11b Abs 1 anstiftet, hieran mitwirkt oder hierzu Hilfe leistet, handelt als sog Einheitstäter (§ 14 OWiG) ebenso ordnungswidrig wie der Züchter selbst. Wer es unterlässt, den Ordnungswidrigkeitstatbestand abzuwenden, handelt gem § 8 OWiG gleichfalls ordnungswidrig, wenn er als sog Garant dafür einzustehen hat, dass der Ordnungs-

64 Zur Garantentstellung aus Ingerenz siehe *Lorz/Metzger*, TierSchG § 17 Rn 6.

65 AG Magdeburg, U v 17.6.2010, 14 Ds 181 Js 17116/08; *Pfohl* in Münchener Kommentar zum StGB Bd 6³ (Nebenstrafrecht I) (2018) § 17 TierSchG Rn 48: vernünftiger Grund nur, „wenn im Einzelfall trotz kontrollierter Zucht eine nicht vorhersehbare Überschusssituation entstanden ist“; *Kluge-Ort/Reckewell*, TierSchG § 17 Rn 170.

widrigkeitstatbestand nicht eintritt.⁶⁶ Inwieweit dies durch Tierärzte geschieht oder geschehen kann, soll nachfolgend erläutert werden.

a) Amtstierärzte

aa) Beteiligung durch aktives Tun

Amtstierärzte wirken ua bei der Genehmigungserteilung nach § 11 Abs 1 Nr 8 mit. Wer in dieser Funktion als sog Nebentäter⁶⁷ mindestens fahrlässig mitveranlasst, dass eine Zuchtgenehmigung entgegen § 11b Abs 1 erteilt wird, handelt gleichfalls ordnungswidrig und kann ebenso belangt werden wie der Züchter. Irrelevant ist hierbei, ob es sich um Amtstierärzte im Angestellten- oder Beamtenverhältnis handelt.

bb) Beteiligung durch Unterlassen

(1) Ausschluss in Fällen der §§ 11b, 18 Nr 22 TierSchG

Aufgrund des Wortlauts des § 8 OWiG ist eine Täterschaft durch Unterlassen nur bei Erfolgsdelikten möglich.⁶⁸ § 11b Abs 1 TierSchG ist jedoch ein abstraktes Gefährdungsdelikt, weil der Bußgeldtatbestand bereits mit der Züchtung bzw der biotechnischen Maßnahme vollendet ist, selbst wenn die zu erwartenden negativen Folgen noch nicht eingetreten sind bzw wider Erwarten ganz ausbleiben.⁶⁹

(2) Möglichkeiten in Fällen des § 18 Abs 1 Nr 1 TierSchG

Häufig vorkommen wird jedoch, dass infolge von Qualzuchtungen der Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 18 Abs 1 Nr 1 eintritt. Dieser ist auch verwirklicht, wenn lediglich fahrlässig Tiere „produziert“ werden, die erheblichen – nicht notwendig länger andauernden – Leiden, Schmerzen oder Schäden ausgesetzt sind⁷⁰.

(2.1) Der Amtstierarzt ist als Garant aufgrund seines dienstlichen Aufgabenbereichs nach hM verpflichtet, derartige tatbestandliche Erfolge zu unterbinden:⁷¹ Seine Garantstellung folgt ua aus den Mitwirkungspflichten im

66 Instrukтив zur Garantstellung im OWi-Recht.

67 Personen, die unabhängig vom Tatentschluss eines anderen OWi-Täters durch ihr Handeln oder durch garantenpflichtwidriges Unterlassen den tatbestandsmäßigen Erfolg der OWi mitbewirken; instruktiv zur Abgrenzung gegenüber Mittätern und Gehilfen *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 18 Rn 9.

68 OLG Köln, VRS 63, 394; *Rebmann/Roth/Herrmann*, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Kommentar) § 8 Rn 2, 29. Aktualisierung 2020.

69 *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 11b Rn 34 unten.

70 Zur Verneinung einer unzulässigen Analogie siehe oben zu II 2.2.1; im Ergebnis ebenso *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 11b Rn 34; *Kluge-Goetschel*, TierSchG § 11b Rn 29.

71 *Kluge-Ort/Reckewell*, TierSchG § 17 Rn 115, 148; *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 17 Rn 94, *Röckle*, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes (Diss. Jur., 1996) 173; *Thilo*, Die Garantstellung des Tierarztes (Diss. Jur., 2020); *Kemper*, Die Garantstellung der Amtstierärzte und Amts-

Genehmigungsverfahren nach § 11 Abs 1 S 1 Nr 8 und seinen Überwachungspflichten nach § 16a Abs 1 S 1.⁷²

(2.2) Freilich muss er die reale Möglichkeit haben, Verstöße iSv § 18 Abs 1 Nr 1 zu unterbinden. Dies ist bereits zu bejahen, wenn der Amtstierarzt die Erlaubniserteilung hätte verhindern können. Waren die tierschutzwidrigen Auswirkungen bei Erteilung der Erlaubnis nicht zu erkennen und ist der Beh zB gerichtlich untersagt, die Stallungen der Züchter zu betreten, wird man die Unterbindungsmöglichkeit ausnahmsweise verneinen müssen.

(2.3) Des Weiteren ist Unterlassungskausalität erforderlich: Sollte etwa der Züchter abweichend von der ihm erteilten Genehmigung Qualzuchten ohne Kenntnis des Amtstierarztes vorgenommen haben und der Genehmigungsbehörde trotz angemessener Kontrollmaßnahmen der Zustand der Tiere unbekannt bleiben, läge bspw mangelnde Kausalität vor.

(2.4) Die gleichfalls erforderliche Zumutbarkeit, den Ordnungswidrigkeitsstatbestand nach § 18 Abs 1 Nr 1 zu unterbinden, dürfte auch in aller Regel zu bejahen sein.⁷³

(2.5) Schließlich muss das Unterlassen des Amtstierarztes mindestens fahrlässig erfolgen. Vorsatz ist nicht erforderlich, denn sämtliche Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs 1 und Abs 3 können auch fahrlässig begangen werden.

(2.6) Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit werden im Ordnungswidrigkeitsrecht idR unterstellt.⁷⁴ Bei Pflichtenkollision wäre die Ordnungswidrigkeit zB gerechtfertigt,⁷⁵ ebenso bei Vorlage eines vernünftigen Grundes seitens der Amtstierarztes, siehe Wortlaut § 18 Abs 1 Nr 1.

b) Praktische Tierärzte

aa) Beteiligung durch Tun

Oft wird die Insemination zu Zuchtzwecken nicht vom Züchter selbst vorgenommen, sondern von Tierärzten. Wenn hierdurch fahrlässig oder gar vorsätzlich ein Ordnungswidrigkeitsstatbestand nach § 18 Abs 1 Nr 22 oder gar

tierärztinnen, NuR 2007, 790 ff; grds ablehnend, jedoch bejahend, wenn der Amtstierarzt eine rechtswidrige Genehmigung erteilt und dies später erkennt *Lorz/Metzger*, TierSchG § 17 Rn 45; krit *Krause*, <https://www.amtstierarzt.de/attachments/article/1113/2017-DBB-Andreas-Krause-Garantenstellung-von-Amtstieraerzte.pdf> (Erscheinungsjahr der Quelle nicht entnehmbar).

72 ZT sind diese auch in der Erlasslage niedergelegt, siehe Z 12.2.2.3 und 12.2.4.1 der Allg VwV zur Durchführung des TierSchG v 9.2.2000, BAnz Nr 36a v 22.2.2000.

73 AM *Krause*, aaO.

74 Instruktiv *Rebmann/Roth/Herrmann*, OWiG-Kommentar zu §§ 15, 16 OWiG.

75 Ausführlich hierzu *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre⁴ (2006) § 16, 100.

Nr 1 erfüllt wird, ist der Tierarzt bußgeldpflichtiger Nebentäter. Die OWi-Tatbestände sind insb erfüllt, wenn der Tierarzt durch Beratungen, Empfehlungen oder sonstige Hilfeleistungen mit bedingtem Vorsatz („billigendes Inkaufnehmen“⁷⁶) dazu beiträgt, dass der Züchter gegen die vorbezeichneten Verbotsnormen gleichfalls bedingt vorsätzlich verstößt: Ordnungswidrige Hilfeleistung stellt ebenso wie im Strafrecht jede Handlung dar, die die Herbeiführung des Taterfolgs des Haupttäters objektiv fördert, ohne dass sie für den Erfolg selbst ursächlich sein muss.⁷⁷ Die Hilfeleistung muss in diesen Fällen auch nicht zur Ausführung der Tat selbst geleistet werden, es genügt bereits Unterstützung bei einer vorbereitenden Handlung.⁷⁸ Anstiftung und Beihilfe stehen im Ordnungswidrigkeitsrecht gem § 14 Abs 1 OWiG Mittäterschaft gleich.

bb) Beteiligung durch Unterlassen

Mangels Garantenstellung werden niedergelassene Tierärzte als Unterlassungstäter nur selten in Betracht kommen. Im Einzelfall mag denkbar sein, dass Tierärzten, die zB aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses Zuchteinrichtungen betreuen und beraten, eine Art Garantenpflicht aufgrund Verantwortungsübernahme erwächst. Der Tierarzt müsste jedoch gegenüber dem Züchter, der verbotene Zuchtmaßnahmen durchführt, faktisch in der Lage sein, diese zu unterbinden. Unterstützt der Tierarzt den Züchter hierbei, liegt ein Tun und damit keine Ordnungswidrigkeit durch Unterlassen vor, siehe oben II.C.1.b)aa).

c) Schausteller, Zuchtverbände etc

Oftmals werden Wirbeltiere, die unter Verstoß gegen § 11b Abs 1 gezüchtet worden sind, auf Ausstellungen udgl vorgeführt. Ein Schausteller, der dies zulässt, handelt bereits gem §§ 3 S 1 Nr 6, 18 Abs 1 Nr 4 ordnungswidrig, wenn die Tiere während der Zurschaustellung Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Dem lässt sich nicht zynisch das Analogieverbot entgegenhalten, weil die Tiere nicht unmittelbar infolge der Ausstellung litten, sondern zuchtbedingt schon von Geburt an. Wer ein Tier, das permanent leidet, zu Schau stellt, handelt nämlich noch tierschutzwidriger als ein Aussteller, der lediglich befristet durch die Zurschaustellung dem Tier Leiden, Schmerzen oder Schäden zufügt. Wie unter II.B.2.b)aa) dargestellt ist der Erst-Recht-Schluss nicht als verbotene Analogie anzusehen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Schausteller sowie Zuchtrichter, Vorstandsangehörige von Zuchtvereinen und deren Dachverbänden, Tierhändler etc als Ordnungswidrigkeitstäter gem § 18 Abs 1 Nr 1 und Nr 22

76 Zum Begriff ausführlich *Schönke/Schröder-Cramer, Sternberg-Lieben, StGB-Kommentar*³⁰ (2019) § 15 Rn 82–84; speziell zu § 17 TierSchG siehe *Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG* § 17 Rn 4 mwN.

77 St Rspr, vgl BGH U v 1.8.2000, 5 StR 624/99, BGH (St) 46, 107, 109 mwN.

78 BGH, U v 8.3.2001, 4 StR 453/00.

angesichts des weit gefassten § 14 OWiG in Frage kommen, soll in einem Ergänzungsgutachten untersucht werden.

2. Strafrecht

Denkbar ist sogar, dass Tierärzte im Einzelfall an den unter B.II. dargestellten Straftaten als Nebentäter, Mittäter, Anstifter oder Gehilfen beteiligt sind.⁷⁹ Voraussetzung hierzu ist allerdings stets Vorsatz seitens aller Beteiligten,⁸⁰ denn anders als § 18 Abs 1 setzen die Vergehen nach § 17 mindestens Eventualvorsatz des strafrechtlichen Erfolgs voraus.

a) Amtstierärzte

aa) Täterschaft und Teilnahme durch Tun

Dass Amtstierärzte bei einem Züchter den Tatentschluss zu tierquälerischen Züchtungen oder biotechnischen Maßnahmen oder zu Tiertötungen ohne vernünftigen Grund wecken und damit als Anstifter fungieren,⁸¹ dürfte selten sein. Naheliegender ist, dass Amtstierärzte im Wissen um die tierquälerischen Folgen bestimmter Zuchtvorgänge rechtswidrige Genehmigungen nach § 11 Abs 1 Nr 8a erteilen oder hieran mitwirken und dadurch Beihilfe zur Tierquälerei iSv § 17 Nr 2b leisten.⁸² Zur Rechtfertigung können sich derart handelnde Amtsträger nicht hinter tatsächlichen oder vermeintlichen Anordnungen ihrer Dienstvorgesetzten verstecken, denn ordnungs- oder gar strafrechtswidrige Weisungen dürfen nicht ausgeführt werden.⁸³

bb) Täterschaft und Teilnahme durch Unterlassen

Amtstierärzte können die unter II.B.2. geschilderten Straftaten nach § 17 auch durch Unterlassen begehen, insb Beihilfe zur Tierquälerei und zur Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund. Die unter II.C.1.a)bb)(2) geschilderten Voraussetzungen gelten weitgehend auch hier. Allerdings ist auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

- Der Unterlassungstäter muss mindestens mit Eventualvorsatz gehandelt haben, siehe oben II.C.2.

79 Anders als im Ordnungswidrigkeitsrecht gibt es im Strafrecht keine Einheits-täterschaft, siehe §§ 25–27 StGB.

80 St Rspr seit OLG Stuttgart, JZ 1959, 579 ff.

81 Zum Begriff der Anstiftung idS *Schönke/Schröder*, aaO, Kommentierung zu § 25 StGB mit zahlreichen Nw aus der Rspr.

82 Überzeugend hierzu *Bülte*, Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkung an Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaten durch Erteilung von Stempeln nach Art 14 Abs 1 VO (EU) 1/2005 und Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8, 12 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV), Gutachten v 25.3.2019, S 3 f Rn 7–11, veröffentlicht im Internet unter <https://osf.io/preprints/lawarxiv/haekq/>.

83 Siehe etwa § 63 Abs 2 S 4 BBG, ebenso die Beamtengesetze der Länder.

- Beihilfe zur Tierquälerei oder gar Mittäterschaft durch Unterlassen kann nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt werden.⁸⁴ Hingegen ist dies bei Unterlassen zu einer Straftat nach § 17 Nr 1 durchaus denkbar, etwa wenn der Amtstierarzt die Tötung ‚überzähliger‘ Tiere der Zwischengeneration duldet, weil er – sachlich richtig – befürchtet, es könnten anderenfalls Tierseuchen ausbrechen.

b) Praktische Tierärzte

aa) Beteiligung durch Tun

Ein Tierarzt macht sich wegen Beihilfe zu Vergehen nach § 17 strafbar, wenn er durch Hilfeleistungen jeglicher Art mit dazu beiträgt, dass der Züchter Wirbeltiere unter Verstoß gegen § 17 Nr 2b ‚produziert‘ und/oder einige der entstehenden Tiere anschließend ohne vernünftigen Grund tötet. Ähnlich wie im Ordnungsunrecht ist auch strafbedrohte Hilfeleistung (§ 27 StGB) jeder Beitrag, der die Herbeiführung des Taterfolgs des Haupttäters fördert, ohne dass die Hilfeleistung für den Erfolg selbst ursächlich sein muss.⁸⁵ Die Hilfeleistung muss noch nicht einmal zur Ausführung der Tat selbst geleistet werden.⁸⁶ Für die Frage der strafrechtlichen Beihilfe ist nach einhelliger Auffassung auch irrelevant, ob die Hilfe zur Haupttat unmittelbar vor der Tatbegehung oder weit im Vorfeld im Vorbereitungsstadium der Tat geleistet wird.⁸⁷

Wenn bspw ein Tierarzt längere Zeit vor dem Zuchtvorgang den Züchter berät, ihm den Zuchtvorgang erleichternde Tierarzneimittel verschreibt oder gar die Insemination und deren Nachbehandlung selbst vornimmt, erfüllt er den objektiven Straftatbestand der Beihilfe zur Tierquälerei oder zur Tiertötung ohne vernünftigen Grund. Weitere Voraussetzung ist freilich, dass unter Qualen lebende Tiere iSv § 17 Nr 2b überhaupt entstehen und/oder der Tierzüchter die Tiere der Zwischengenerationen ohne vernünftigen Grund tötet. Subjektiv ist zusätzlich erforderlich, dass der Tierarzt die in § 17 Nr 1 bzw Nr 2b beschriebenen Auswirkungen erkennt und mindestens mit Gleichgültigkeit hinnimmt (dh mindestens eventualvorsätzlich handelt). Fahrlässigkeit genügt nicht.

84 So jedenfalls die überwiegende neuere Rspr; siehe etwa VGH Kassel, NuR 1997, 296, 298; OLG Celle, U v 6.6.1997, 23 Ss 50/97, NSTZ-RR 1997, 381; U v 12.1.1993, Ss 297/92, NSTZ 1993, 291; ebenso die hM im Schrifttum, Nw siehe *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 17 Rn 113; anders ua OLG Frankfurt/M., U v 14.9.1984, 5 Ws 2/84; offen gelassen ua OLG Hamm, U v 27.2.1985, 4 Ss 16/85, NSTZ 1985, 275.

85 St Rspr; vgl BGH U v 1.8.2000, 5 StR 624/99, BGH (St) 46, 107, 109 mwN.

86 BGH, U v 8.3.2001, 4 StR 453/00.

87 BGH, U v 19.12.2017, 1 StR 56/17, NSTZ 2018, 328, 329; ebenso *Heine/Weißer* in *Schönke/Schröder*, StGB-Kommentar § 27 Rn 1 mwN.

bb) Beteiligung durch Unterlassen

Denkbar ist, dass der Tierarzt bei den Vorbereitungshandlungen oder den Hilfeleistungen zur Zucht von Wirbeltieren nicht sogleich die Auswirkungen iSv § 17 erkennt, ihm dies jedoch später auffällt. In diesen Fällen ist der Tierarzt Garant,⁸⁸ dh er hat alles Zumutbare zu unternehmen, um den Taterfolg nach § 17 Nr 2b bzw Nr 1 zu unterbinden: Insb hat er den Züchter aufzufordern und darin zu unterstützen, das Zuchtprogramm zu ändern bzw notfalls abzubrechen, und die Veterinärbehörden in Kenntnis zu setzen.

c) Schausteller, Züchterverbände

Schausteller, Zuchtrichter, Vorstandsangehörige von Zuchtvereinen und deren Dachverbänden, Tierhändler und weitere iZm Qualzuchtungen tätige Personen können ebenfalls aufgrund einer Garantstellung den Straftatbestand des § 17 Nr 2b durch Unterlassen erfüllen, etwa indem sie länger andauernde erhebliche Leiden oder sich wiederholende Schmerzen der ihnen anvertrauten Wirbeltiere wissentlich ignorieren. Diesen Fragen soll gleichfalls später in einem Ergänzungsgutachten vertiefend nachgegangen werden.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse zu C.

Ein Amtstierarzt, der als Nebentäter mindestens fahrlässig veranlasst, dass eine Zuchtgenehmigung entgegen § 11b Abs 1 erteilt wird, handelt ebenso ordnungswidrig wie der Züchter selbst. Erteilt der Amtstierarzt im Wissen um die tierschädigenden Folgen bestimmter Zuchtvorgänge eine rechtswidrige Genehmigung nach § 11 Abs 1 Nr 8a und wird deshalb durch den Züchter vorsätzlich und rechtswidrig der Straftatbestand des § 17 Nr 1 und/oder Nr 2b verwirklicht, begeht der Amtstierarzt sogar strafbare Beihilfe. Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs 1 Nr 1 und Beihilfe zu Straftaten gem § 17 können Amtsträger auch durch Unterlassen begehen, zB indem sie ihnen zumutbaren Überwachungspflichten nach § 16a Abs 1 S 1 nicht nachkommen.

Praktische Tierärzte machen sich bußgeldpflichtig oder gar wegen Beihilfe zu einem Vergehen nach § 17 Nr 1 bzw Nr 2b strafbar, wenn sie vorsätzlich durch Unterstützung im weitesten Sinne mit dazu beitragen, dass der Züchter vorsätzlich und rechtswidrig den Tatbestand nach §§ 11b Abs 1, 18 Nr 2, 22 oder gar denjenigen des § 17 Nr 1, 2b verwirklicht. In Ordnungswidrigkeitsfällen genügt seitens des Tierarztes sogar Fahrlässigkeit, wenn der Tierarzt als Nebentäter anzusehen ist. Beihilfe zu einem Vergehen nach § 17 setzt mindestens bedingten Vorsatz voraus. Erkennt der Tierarzt erst später, dass sein Verhalten zu einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat beigetragen

88 Zur generellen Garantienpflicht des praktischen Tierarztes für das Tierwohl OLG Frankfurt/M., U v 21.12.2000, 2 Ws (B) 559/00 OWiG; instruktiv hierzu *Kluge-Ort/Reckewell*, TierSchG Rn 100a mit Hinweis auf den Berufsordnungen der Landestierärztekammern.

hat, ist er verpflichtet, alles Zumutbare zu veranlassen, damit das rechtswidrige Zuchtvorhaben unterbleibt.

Schwerwiegende ordnungsrechtliche Verstöße und Straftaten sind auch durch Schausteller, Zuchtrichter, Vorstandsangehörige von Zuchtvereinen und deren Dachverbänden, Tierhändler und weitere iZm Qualzuchtungen tätige Personen denkbar.

D. Exkurs: Behördliche Instrumentarien zur Durchsetzung des Qualzuchtverbots⁸⁹

1. Tierschutzrechtliche Überwachungsmaßnahmen

a) Besichtigung von Zuchteinrichtungen

Gem § 16 Abs 1 S 1 Nr 4 unterliegen Einrichtungen und Betriebe iSv § 11 Abs 1 S 1 der behördlichen Aufsicht. Sie sind gem § 16 Abs 1 S 2 unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken in angemessenem Umfang zu besichtigen. Die Besichtigungen haben routinemäßig zu erfolgen, nicht lediglich anlassbezogen.⁹⁰ Beschränkt sind sie nicht auf juristische Personen iSv § 11b Abs 1 Nr 8a, sondern treffen jeden, der möglicherweise Adressat einer tierschutzrechtlichen Anordnung nach § 16a werden kann, zB auch ‚Hobbyzüchter‘.⁹¹

aa) Häufigkeit der Besichtigungen

Man könnte meinen, Besichtigungen von Einrichtungen iSv § 11b Abs 1 Nr 8a dürften höchstens im Abstand von einem Jahr erfolgen, weil dies gem S 4 aaO sogar für Primatenzuchteinrichtungen iSv § 11 Abs 1 S 1 Nr 1 und 2 gelte. Mit dieser Argumentation wird allerdings verkannt, dass bei Gefahr von Qualzuchtungen ein höheres Risiko für das Tierwohl besteht als durch gewöhnliche Primatenzuchtungen. Außerdem stehen Zuchtmaßnahmen nach S 4 aaO zwecks späterer wissenschaftlicher Forschung unter dem Schutz des formal vorbehaltlos gewährten Grundrechts aus Art 5 Abs 3 GG, was für Qualzuchtungen zur Gewinnung von Haus- und Nutztieren nicht reklamiert werden kann.

Einrichtungen iSv § 11 Abs 1 S 1 Nr 8a können deshalb weit öfter als einmal jährlich aufgesucht werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu fertigen und gem § 16 Abs 1 S 5 mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

89 Nachfolgend handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung, die dem Praktiker einen ersten Überblick verschaffen soll.

90 Vgl VGH München, Beschl v 25.6.2017, 25 Cs 7.1409, juris Rn 2; OLG Schleswig, Beschl v 12.4.2007, 2 Ss OWi 44/07, juris Rn 8.

91 VGH München, aaO; AG Germersheim, AgrarR 1999, 219: keine Freistellung für Hobbytierhaltungen.

bb) Unterbleibende Ankündigung

Gem Art 34 Abs 4 RL 2010/63/EU hat zumindest „ein angemessener Teil“ der Kontrollen in Versuchstierzuchteinrichtungen ohne Vorankündigung zu erfolgen. Dies dürfte für anderweitige Zuchteinrichtungen mangels Schutzes aus Art 5 Abs 3 GG erst recht gelten. Da Kontrollen erfahrungsgemäß nur ihren Zweck erfüllen, wenn sie den Kontrollierten unvorbereitet treffen,⁹² sollte dies die Regel sein – besonders bei Qualzuchtverdacht.

cc) Maßnahmen im Rahmen der Besichtigungen

Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedstaaten der EU dürfen gem § 16 Abs 3 S 1 zum Zwecke der Aufsicht Einrichtungen und Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten, besichtigen und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen (Nr 1 aaO), zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nr 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten, sowie Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten, besichtigen und zur Dokumentation Bildaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt (Nr 2). Die Kontrolleure dürfen auch geschäftliche Unterlagen einsehen (Nr 3), Tiere untersuchen und Proben, insb Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen (Nr 4) sowie Verhaltensbeobachtungen an Tieren mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen (Nr 5). Hierbei ist freilich das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.⁹³ Gem § 16 Abs 3 S 3 sind die mit der Überwachung beauftragten Personen außerdem befugt, Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen oder Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen Unterlagen gespeichert sind, anzufertigen oder zu verlangen.

dd) Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Adressaten

ergeben sich ua aus § 16 Abs 3 S 2: Der Adressat ist auskunftspflichtig und hat die mit der Überwachung beauftragten Personen umfassend zu unterstützen, ua ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen außerdem der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Tiere nicht artgemäß

92 VG Stuttgart, Beschl v 22.12.1998, 4 K 5551/98 = NuR 1999, 718 ff, 720.

93 Im Einzelnen sehr ausführlich *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 16 Rn 7–15.

oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird. Gem § 16 Abs 2 trifft diese Mitwirkungspflicht gleichermaßen natürliche und juristische Personen.⁹⁴

ee) Rechte des Adressaten

(1) Hausrecht des Adressaten

Gegen das ausdrückliche Verbot eines Inhabers des Hausrechts kann die Betretungsbefugnis nur im Wege der Verwaltungsvollstreckung erzwungen werden, notfalls unter Hinzuziehung der Polizei.

(2) Recht auf Beachtung der Geschäftszeiten

Der Adressat kann idR verlangen, dass die Überwachungsmaßnahmen während der Geschäftszeiten erfolgen, auch wenn er keinen Betrieb hat. Außerhalb dieser Zeiten besteht die Befugnis nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, dh bei massiven Gefahren für Menschen, im Extremfall auch für die betroffenen Tiere.

(3) Auskunftsverweigerungsrechte

Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft gem § 16 Abs 4 auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs 1 Nr 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWiG aussetzen würde. Eine Pflicht der Beh, ihn über das Aussageverweigerungsrecht zu belehren, ist entsprechend § 55 StPO anzunehmen.⁹⁵

(4) Datenschutzrechte

Personenbezogene Daten dürfen zu Lasten des Adressaten gem § 16 Abs 6 S 1 nur erhoben oder verwendet werden, soweit die Erhebung oder Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der verantwortlichen Stelle nach dem Tierschutzgesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen. Zu den Ermächtigungen und Anforderungen an den Verordnungsgeber siehe § 16 Abs 6 S 2 ff.

Zu den Grenzen gegenseitiger Amtshilfe zwischen innerdeutschen und EU-ausländischen Beh – ua aus Gründen des Datenschutzes – siehe § 16f, 16g.

b) Restriktive Anordnungen

aa) Aufhebung erteilter Zuchterlaubnisse, §§ 48, 49 Abs 2 Nr 3 VwVfG

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Zuchterlaubnis nicht vorlagen oder treten später Umstände ein, die einer Erlaubniserteilung entgegengestanden wären, ist die Zuchterlaubnis aufzuheben. Zu beachten sind allerdings die Vertrauensschutzvorschriften nach §§ 48 Abs 1–4, 49 Abs 2 VwVfG. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte in

94 Weiterführend hierzu wiederum *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 16 Rn 4–6.

95 Ebenso *Lorz/Metzger*, TierSchG § 16 Rn 18.

aller Regel nicht berufen, wenn er die Erlaubnishinderungsgründe kannte oder hätte kennen müssen, vgl §§ 48 Abs 2 VwVfG.

bb) Anordnung der Unfruchtbarmachung

Die zuständige Behörde kann gem § 11b Abs 2 das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen iSd § 11b Abs 1 zeigen werden.

cc) Untersagung des Zuchtgewerbes wegen Unzuverlässigkeit, § 35 GewO

Unter den Voraussetzungen des § 35 GewO kann die Behörde sogar den Zuchtbetrieb teilweise oder vollständig untersagen. Letzteres kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit idR nur in Betracht, wenn der Unternehmer neben Verstößen gegen das Tierschutzgesetz weiteren Rechtsbruch betrieben hat, zB steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen.

2. Ordnungswidrigkeitsrechtliche Maßnahmen

a) Verhängung von Bußgeldern

Gem §§ 18 Abs 1 Nr 1 und Nr 22 iVm Abs 4 können Verstöße mit einem Bußgeld bis zu € 25.000,- geahndet werden, bei Fahrlässigkeit bis zur Hälfte (= € 12.500,-; siehe § 17 Abs 2 OWiG).

aa) Bußgeldadressat

IdR werden Bußgelder natürlichen Personen auferlegt. Gem § 30 Abs 1 OWiG kann allerdings auch gegen Personenvereinigungen (meist juristische Personen) ein Bußgeld verhängt werden, wenn ein für diese besonders Verantwortlicher eine Ordnungswidrigkeit oder gar Straftat begeht und hierdurch Pflichten der Personenvereinigung verletzt werden oder die Personenvereinigung hiervon profitiert.

bb) Tateinheit

(1) Werden mehrere Ordnungswidrigkeitstatbestände durch eine natürliche Handlungseinheit verletzt, ist gem § 19 Abs 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße zu verhängen.

Beispiel: Der Züchter veranlasst ein Zuchtpaar zu mehreren Deckungsakten unter Verstoß gegen § 11b Abs 1. Gegen ihn kann nur *ein* Bußgeld gem § 18 Abs 1 Nr 22 iVm Abs 4 verhängt werden.

(2) Als Rechtsfolge der Verletzung mehrerer Vorschriften durch eine Handlung wird gem § 19 Abs 2 OWiG gleichfalls nur eine einzige Geldbuße verhängt.

Beispiel: Der Züchter verstößt durch Insemination gegen §§ 11b Abs 1, 18 Abs 1 Nr 22. Infolgedessen wirft die Hündin Junge, die genetisch bedingt nur mit erheblichen Leiden iSv § 18 Abs 1 Nr 1 leben können.⁹⁶

Bei der Bußgeldzumessung ist dies allerdings zu berücksichtigen: Wenn etwa Erstverstöße gegen §§ 11b Abs 1, 18 Abs 1 Nr 22 idR nur mit einem Bußgeld in Höhe von € 10.000,- geahndet werden sollten, kann im genannten Beispielsfall der Züchter als Ersttäter deutlich höher belangt werden.⁹⁷

(3) Sind in Tateinheit begangene Ordnungswidrigkeitstatbestände der Höhe nach unterschiedlich bußgeldbedroht, ist der schwerwiegendste Verstoß maßgebend.

Beispiel: Der Züchter lässt etwa zeitgleich mehrere Tiere unter Missachtung von §§ 11b Abs 1, 18 Abs 1 Nr 22 decken – teils fahrlässig, teils vorsätzlich.

Hier kann ein Bußgeld bis zu € 25.000,- verhängt werden, denn die in Tateinheit begangenen Ordnungswidrigkeiten sind einzeln teils mit einem Bußgeld bis zu € 12.500,-, teils bis zu € 25.000,- zu ahnden.

cc) Tatmehrheit

Sind mehrere selbständige Taten zu ahnden, die nicht zu einer Handlungseinheit zusammengefasst werden können, dh nicht als natürliche Handlungseinheit zu sehen sind, folgt aus § 20 OWiG, dass für jede Tat gesondert ein Bußgeld zu verhängen ist (Kumulationsprinzip). Wenn bspw ein Züchter zeitlich auseinanderliegend teils Qualzuchtungen an Hühnern, teils an Enten, teils an Gänsen vornimmt, sind drei gesondert zu ahndende Bußgeldtatbestände iSv §§ 18 Abs 1 Nr 22 iVm Abs 4 begangen worden. Gegen den Züchter könnte ein Bußgeld bis zu € 75.000,- verhängt werden.

Im Ahndungsverfahren gibt es allerdings die Möglichkeit, die Verfolgung einer oder mehrerer Taten in Anwendung von § 47 Abs 1 OWiG einzustellen und die Ahndung auf einen Teil der Taten zu konzentrieren. Hierüber hat die Beh nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

b) Abschöpfung und Einziehung wirtschaftlicher Vorteile

aa) Abschöpfung mittels erhöhten Bußgelds

Gem § 17 Abs 4 OWiG soll dem Täter durch begangenes Ordnungsunrecht kein wirtschaftlicher Vorteil verbleiben.

Beispiel: Der Züchter erzielt infolge von Qualzuchtungen einen um € 30.000,- höheren Gewinn im Vergleich zu Züchtern, die das Tierschutzgesetz beachten.

96 In diesem Beispielsfall ist der Verstoß gegen § 11b Abs 1 TierSchG gegenüber demjenigen nach § 18 Abs 1 Nr 1 TierSchG sogar lediglich subsidiär, denn der erstgenannte Verstoß ist als Gefährungsdelikt gewissermaßen Vorstadium des späteren Verletzungsdelikts.

97 Vgl *Bohnert*, Ordnungswidrigkeitenrecht³ (2008) Rn 149.

In derartigen Fällen soll die Beh den Bußgeldrahmen von € 25.000,- erheblich überschreiten; jede andere Entscheidung wäre idR ermessensfehlerhaft.

bb) Einziehung mangels Bußgeldpflichtigkeit

Mitunter kann trotz tatbestandlichen und rechtswidrigen Verstoßes gegen einen OWi-Täter kein Bußgeld verhängt werden, zB weil er sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befand und deshalb nicht vorwerfbar handelte.

Beispiel: Züchter Z wurde von der Aufsichtsbehörde unzutreffend mitgeteilt, sein Zuchtvorhaben, das auf „*leidensfrei lebensfähige Produkte im Endstadium*“ abziele, stehe „*in Einklang mit allen gesetzlichen Bestimmungen*“. Z verstößt nunmehr tatbestandlich und rechtswidrig gegen § 11b Abs 1, jedoch nicht vorwerfbar. Er erzielt hierdurch nach Schätzung des Finanzamts einen Mehrgewinn in Höhe von € 26.000,-.

Gegen den Dezernenten kann gem §§ 11b Abs 1, 18 Abs 1 Nr 22 iVm §§ 14, 17 Abs 2 OWiG als „Fahrlässigkeitstäter“ ein Bußgeld verhängt werden, nicht aber gegen Z. Allerdings kann gem § 29a Abs 1 OWiG der Mehrgewinn in Höhe von € 26.000,- von Z eingezogen werden.⁹⁸ Sollte Z lediglich Angestellter des Zuchtbetriebs sein, kann von dem Unternehmen als juristische Person gem § 29a Abs 2 Nr 1 OWiG der Mehrgewinn eingezogen werden.

c) Einziehung der Tiere

aa) Voraussetzungen gem § 19 iVm §§ 22 ff OWiG

Der Täter muss ausweislich § 19 Abs 1 Nr 2 durch die Zuchtmaßnahmen

- gegen § 18 Abs 1 Nr 1 oder
- gegen eine Verordnung iSv § 11b Abs 4 Nr 2

verstoßen haben.⁹⁹ Gem § 29 OWiG können in derartigen Fällen die zur Zucht bestimmten Tiere auch eingezogen werden, wenn Eigentümerin eine juristische Person ist.

Das Einziehungsverfahren ist tatsächlich und rechtlich an umfassende Voraussetzungen geknüpft.¹⁰⁰ Der Täter kann der Einfachheit halber sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch angewiesen werden, die Tiere zu verkaufen.¹⁰¹

98 Zu den Voraussetzungen der Verfallanordnung LG Tübingen NJW 2006, 3447.

99 Theoretisch kommt gem § 19 Abs 2 Nr 2 TierSchG auch ein Verstoß gegen eine in Deutschland unmittelbar geltende Vorschrift eines Rechtsakts der EG oder EU, die inhaltlich einer Rechtsverordnung nach § 11b Abs 4 Nr 2 TierSchG entspricht, in Frage.

100 Instruktiv *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 19 Rn 11 ff.

101 BayObLG NuR 1998, 613 f.

bb) Voraussetzungen nach § 16a Abs 1 Nr 2

Tiere, die entgegen den Anforderungen des § 2 vernachlässigt werden oder schwerwiegende Verhaltensstörungen zeigen, können unabhängig von Verstößen gegen § 11b gleichfalls behördlich eingezogen oder auf Kosten des Halters anderweitig untergebracht werden.¹⁰²

d) Verjährung ordnungswidrigkeitsrechtlicher Maßnahmen

Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen gem § 31 Abs 1 S 1 OWiG grundsätzlich¹⁰³ ausgeschlossen.

aa) Verfolgungsverjährung

Die Pflicht und Erlaubnis der Beh, nach Entstehen des Tatverdachts die Ordnungswidrigkeit zu erkunden und zu ahnden, verjährt abhängig von der abstrakten Höhe der Bußgeldandrohung: Ordnungswidrigkeiten gem § 18 Abs 1 Nr 1 und Nr 22 verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten gem § 18 Abs 1 Nr 3b bereits in sechs Monaten, siehe § 31 Abs 2 Nr 1 und 4 OWiG iVm § 18 Abs 4.

Die Verjährung beginnt gem § 31 Abs 3 OWiG, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

Beispiel: Die gegen §§ 11b Abs 1, 18 Abs 1 Nr 22 verstoßende Insemination erfolgt am 15.1.2018. Infolgedessen werden am 20.4.2018 erheblich leidende Jungtiere iSv § 18 Abs 1 Nr 1 geboren. Am 1.4.2021 erfährt die Beh hiervon.

Die (ohnehin konsumierte) erste Ordnungswidrigkeit ist verjährt, die zweite hingegen noch nicht.

Zur Unterbrechung des Fristablaufs siehe § 33 OWiG, zu etwaigen Ruhensgründen § 32 OWiG.

bb) Vollstreckungsverjährung

Eine bereits rechtskräftig festgesetzte Geldbuße unterliegt ebenso wie der Verfall der von der Verfolgungsverjährung zu unterscheidenden Vollstreckungsverjährung.¹⁰⁴ Der Fristablauf beginnt mit der formellen Rechtskraft der vollstreckbaren Entscheidung und endet abhängig von der Höhe der

102 Instrukтив hierzu *Beck*, Wegnahme von Tieren, AtD 1997, 283 ff, 285.

103 Wichtige Ausnahmen bestehen bzgl Einziehung und Wertersatz, wenn der Täter nicht zu ermitteln ist oder mangels Vorwerfbarkeit nicht mit einem Bußgeld belangt werden kann; siehe § 31 Abs 1 S 2 iVm § 27 Abs 1 und 2 iVm § 22 Abs 2 Nr 2, Abs 3 OWiG!

104 Beachte: Nebenfolgen, die auf eine Geldzahlung gerichtet sind (§§ 22 f OWiG), unterliegen *nicht* der Vollstreckungsverjährung.

festgesetzten Geldbuße; siehe § 34 Abs 3 OWiG. Werden durch einen Bußgeldbescheid mehrere Geldbußen verhängt, läuft für jede einzelne eine gesonderte Frist.

Beispiel: Mit Bescheid vom 15.3.2017 wurde gegen Z eine Geldbuße wegen einer 2016 begangenen Ordnungswidrigkeit iHv € 5.000,- verhängt, weiterhin eine Geldbuße wegen einer im Januar 2017 begangenen Ordnungswidrigkeit in Höhe von € 500,-.

Das erstgenannte Bußgeld kann im Wege der Zwangsvollstreckung im Jahr 2021 noch beigebracht werden (§ 34 Abs 2 Nr 1 OWiG: Fünfjahresfrist), nicht aber das zweitgenannte (§ 34 Abs 2 Nr 2 OWiG: Dreijahresfrist).

Die Vollstreckungsverjährung kann nicht unterbrochen werden, sie kann allerdings ruhen. Zu den Ruhensgründen siehe § 34 Abs 4 OWiG.

3. Strafrechtliche Maßnahmen

a) Zuständigkeit für die Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen

Anders als Bußgelder können Strafen nach § 17 (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) nicht durch eine Beh verhängt werden, sondern nur durch ein ordentliches Gericht.

b) Tateinheit und Tatmehrheit, Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Mehrere Straftaten können wie Ordnungswidrigkeiten in Tateinheit oder Tatmehrheit begangen werden (zu den Unterschieden siehe oben II.D.2.a)bb) und II.D.2.a)cc). Wird durch dieselbe Handlung eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit begangen (zB nach § 17 Nr 2b TierSchG und § 18 Abs 1 Nr 1 OWiG), ist gem § 21 Abs 1 OWiG nur die Straftat zu ahnden. Dies gilt auch, wenn Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Tatmehrheit begangen werden; die Verwaltungsbehörde ist „ausgeschaltet“, Staatsanwaltschaft und Strafrichter verfolgen sowohl die Straftat als auch die Ordnungswidrigkeit.¹⁰⁵ Sollte allerdings von einer Bestrafung abgesehen werden (zB wegen geringer Schuld, § 153 StPO), kann die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, § 21 Abs 2 OWiG.

c) Verbot der Tierhaltung und des berufsmäßigen Umgangs mit Tieren

Wird jemand wegen einer Straftat nach § 17 verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, kann ihm das Gericht gem § 20 Abs 1 das Halten oder Betreuen von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf

105 Bohnert, aaO Rn 664.

Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass er weiterhin Straftaten gem § 17 begehen wird. Gem § 20 Abs 2 S 1 wird das Verbot mit Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls wirksam.

Wer einem derartigen Verbot zuwiderhandelt, wird gem § 20 Abs 3 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, kann der Richter dem Beschuldigten gem § 20a Abs 1 durch Beschluss das Halten oder Betreuen von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten. Wer hiergegen verstößt, wird gem § 20a Abs 3 gleichfalls mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

d) Einziehung von Tieren

Tiere, auf die sich eine Straftat nach §§ 17, 20 Abs 3 oder 20a Abs 3 bezieht, können gem § 19 Abs 1 Nr 1 relativ problemlos eingezogen werden.

e) Einziehung wirtschaftlicher Vorteile und Tatgegenstände

Taterträge infolge von Straftaten (zB Einnahmen aus Veräußerung tierquälerisch erzeugter Welpen) unterliegen gem §§ 73 ff StGB der Einziehung. Darüber hinaus ist die Einziehung ausdehnbar auf Tatmittel (zB Zuchtwerkzeuge) sowie Gegenstände, die iZm der Tat hervorgebracht worden sind, zB gefälschte Urkunden (etwa gefälschte Zuchtlizenzen udgl). Sie soll bewirken, dass sich Tatmittel nicht mehr im Besitz des Täters befinden, um weiteren Umgang damit zu unterbinden. Die Instrumentarien sind mithin schärfer und umfassender als im Ordnungsrecht.

4. Praktische Ahndungerschwernisse

a) Opportunitätsprinzip im Ordnungsrecht

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist gem § 47 OWiG in das Ermessen der Verfolgungsbehörde gestellt, ebenso das Ob und Wie der Beendigung eines anhängigen Verfahrens. Jedes Verfahren kann in jeder Verfahrenslage eingestellt werden, auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz (§ 79 OWiG). Voraussetzung ist allein, dass die einstellende Stelle das Verfahren gerade führt und die Entscheidung über die Ahndung noch nicht rechtskräftig ist.

Angesichts der Quantität von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, fiskalischer Zwänge und politischer Überlegungen – insb wirtschaftspolitischer – ist naheliegend, dass deshalb in der Praxis Ordnungswidrigkeiten iSv § 18 selten verfolgt werden.

b) Legalitätsprinzips im Strafrecht und faktische Grenzen

Besteht der Verdacht einer Straftat, müssen die Strafverfolgungsorgane gem § 152 Abs 2 StPO Verfolgungsmaßnahmen aufnehmen, arg Art 20 Abs 3 GG. Verstöße gegen die Strafverfolgungspflicht sind gem §§ 258, 258a, 13 StGB selbst strafbar. Eingestellt werden darf die Strafverfolgung theoretisch nur, wenn hinreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit fehlt (§ 170 Abs 2 StPO) oder neben weiteren Voraussetzungen ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung fehlt (§§ 153 ff StPO), was nur in Einzelfällen bejaht werden kann.

Allerdings sind die Staatsanwaltschaften chronisch überlastet, besonders in den Stadtstaaten.¹⁰⁶ Es liegt auf der Hand, dass Tierschutzdelikte deshalb nicht eben vorrangig bearbeitet werden. Der Wissenschaftliche Beirat Agrarpolitik beim BMEL rügt, dass „zum Teil schwerste Tierschutzvergehen nur mit geringen oder gar keinen Strafen“ geahndet werden.¹⁰⁷

Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaften in Deutschland nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme arbeiten können.¹⁰⁸ Die EU-Kommission rügt ausdrücklich das Weisungsrecht der Landesjustizminister gegenüber Staatsanwälten als rechtsstaatlich bedenklichen Schwachpunkt des deutschen Justizwesens.¹⁰⁹

c) Grenzen des tierschutzrechtlichen Verbandsklagerechts

Anerkannte Tierschutzverbände haben bisher nur in den Ländern Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Saarland und Berlin ein Verbandsklagerecht.¹¹⁰

106 Krit mit Recht *Knispel* in *Der Spiegel* v 27.2.2021 S 44 f; ähnl *Hipp/Neukirch* in *Der Spiegel* v 13.3.2021 S 38 f.

107 WBA 2015 Nr 6.3.9.

108 Instrukтив hierzu *Rautenberg*, KJ 2003, 169 ff.

109 Beck-aktuell v 28.9.2020, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/eu-kommission-ruegt-schwachpunkte-im-deutschen-justizwesen> .

110 Bremen: Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine v 25.9.2007 (GBl Nr 46 v 5.10.2007 S 455; 24.1.2012 S 24; 5.8.2016 S 434; ber S 474 16 *; 20.10.2020 S 1172 20); Hamburgisches Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine (Hamburgisches Tierschutzverbandsklagegesetz – HmbTierSchVKG) v 21.5.2013, HmbGVBl 2013, S 247; Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierSchLMVG) v 3.4.2014, GVBl 2014, 44; Schleswig-Holstein: Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht v 26.2.2015, GVBl Schl.-H. Nr 2 S. 44 Gl-Nr: B 7833-3; Baden-Württemberg: Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) v 6.5.2015, LT-Drs 15/6858; Saarland: TSVKG – Tierschutzverbandsklagegesetz – Gesetz über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände v 26.6.2013 (Amtsbl I Nr 20 v 22.8.2013 S 268); Niedersachsen: Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen v 6.4.2017, Nds GVBl

Allerdings ermöglicht dieses Recht den Tierschutzvereinen in keinem Bundesland, ordnungswidrigkeitsrechtliche oder gar strafrechtliche Schritte¹¹¹ wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz zu erzwingen. In den Ländern Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Saarland können die Verbände immerhin unter Einhaltung bestimmter Fristen relativ umfassende behördliche Auskünfte zu Tierschutzbelangen einfordern, Tierzuchterlaubnisse nach § 11 Abs 1 Nr 8a verwaltungsrechtlich anfechten, uU sogar Schutzmaßnahmen nach § 16a durchsetzen.

In den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen ist dies nicht möglich: Anerkannte Tierschutzverbände sind dort verwaltungsrechtlich auf die Erhebung der Feststellungsklage beschränkt, was faktisch nur deklaratorische Bedeutung hat. In Berlin ist die Zuchterlaubnis nach § 11 Abs 1 gleichfalls nur mit der Feststellungsklage angreifbar, wenn auch die Informationsrechte der Verbände relativ weit reichen. In Bremen und Hamburg sind die Verbände auf Informationen beschränkt, die nach den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder praktisch jedermann erlangen kann.

In weiteren Ländern wird die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereine diskutiert. In Bayern wurde ein derartiges Recht im Dezember 2014 und abermals im März 2016 abgelehnt.¹¹² In Nordrhein-Westfalen besteht seit Jahresende 2018 kein Verbandsklagerecht mehr; das bis dahin geltende Gesetz wurde vom Landtag nicht verlängert.

Korrespondenz:

Prof. Dr. *Thomas Cirsovius*
Dozent für Sozialrecht, Zivilrecht und Rechtsmethodik
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
Fakultät Wirtschaft & Soziales
Kontaktadresse: 20099 Hamburg, Berliner Tor 5
E-Mail: Thomas.Cirsovius@haw-hamburg.de

2017, 108; Berlin: Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts v 31.8.2020, GVBl Bln 2020, 677.

111 Einhellige Rspr und Kommentar-Lit zu § 172 StPO: Lediglich der Verletzte iEs ist beschwerdebefugt und kann ggf ein Klageerzwingungsverfahren anstrengen, siehe etwa *Meyer-Goßner* § 172 StPO, 64. Aufl, 2021.

112 Weiter Streit um das Klagerecht für Verbände, Deutschlandfunk, Sendung v 1.3.2016.